

E. Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben oder anstelle der in § 20 Abs. 1 und 2 bezeichneten Einnahmen gewährt werden (§ 20 Abs. 3)

I. Auslegung der Vorschrift

1. Rechtsentwicklung

Das preußische EStG v. 24.6.1891¹ enthielt im Gegensatz zum heutigen § 8 noch keine allgemeine Definition des Begriffs der Einnahmen. Das preußische EStG von 1891 lässt aber erkennen, dass es (auf dem Boden der Quellentheorie stehend) von einem weiten Einnahmebegriff als Oberbegriff für alle Einkunftsarten ausging. Dieser Einnahmebegriff erfasste sowohl das Geldeinkommen als auch alle geldwerten Güter. Dementsprechend heißt es in § 12 Abs. 1 des preußischen EStG von 1891,² dass „als Einkommen aus Kapitalvermögen Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art“ gelten. Diese weite Umschreibung der Einnahmen aus Kapitalvermögen machte eine weitere Regelung entsprechend dem heutigen § 20 Abs. 3 entbehrlich.

E 1
*Preußisches
EStG 1891*

§ 11 Abs. 1 des preußischen EStG v. 19.6.1906³ weist gegenüber § 12 Abs. 1 des preußischen EStG von 1891 keine Änderungen auf.

E 2

Das reichsdeutsche EStG v. 29.3.1920 enthält in § 8 Abs. 2⁴ eine Regelung, die sinngemäß dem heutigen § 20 Abs. 3 entspricht. Gleiches gilt für § 37 Abs. 2 Nr. 1 des EStG v. 15.8.1926⁵. Seit dem EStG v. 16.10.1934 entspricht § 20 Abs. 2 Nr. 1⁶ nahezu wörtlich der heutigen Fassung des § 20 Abs. 3.

E 3
*EStG 1920,
1925 und 1934*

Durch das JStG 2024⁷ wurde Abs. 3 um einen Satz 2 ergänzt. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass bes. Entgelte oder Vorteile nach § 20 Abs. 3 Satz 1 auch vorliegen, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Abs. 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden. Dieser Regelung liegt die hergebrachte Auffassung der FinVerw. zugrunde, dass es sich um einen (teilweisen) Rückfluss früherer Aufwendungen handelt, wenn etwa Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitutionen ihren Kunden Bestandsprovisionen ganz oder teilweise erstatten oder Fondsmanager Verwaltungsgebühren an den Anleger (zurück)erstatten. Aus Sicht der FinVerw. handelt es sich bei solchen Rückvergütungen um Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3.⁸

E 3a
JStG 2024

1 PrGS 1891, 178 ff.

2 PrGS 1891, 178 ff.

3 PrGS 1906, 260 ff.

4 RGBl 1920, 359.

5 RGBl I 1925, 189.

6 RGBl I 1934, 1005 ff.

7 JStG 2024 v. 5.12.2024, BGBl I 2024 Nr. 387.

8 BMF v. 19.5.2022, BStBl I 2022, 742, Rn. 84.

2. Rechtssystematische Stellung und Rechtsnatur

- E 4**
Ergänzung der Einkünfteerzielungstatbestände
- § 20 Abs. 3 enthält keinen eigenständigen Besteuerungstatbestand, sondern ergänzt lediglich § 20 Abs. 1 und Abs. 2.¹ § 20 Abs. 1, Abs. 2 regelt zwar enumerativ, welche Kapitalanlageformen zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen können (Rn. A 18), enthält aber keine umfassende Definition oder erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Einnahmen, die aus diesen Kapitalanlageformen erzielt werden können. Vielmehr beschränkt § 20 Abs. 1 sich darauf, typische Bsp. für derartige Einnahmen anzuführen (z.B. Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Diskontbeträge).
- E 5**
Generalklausel
- Dieses Defizit des § 20 Abs. 1 behebt § 20 Abs. 3 Satz 1 durch eine generalklauselartige Aussage über den Umfang der aus den Kapitalanlageformen des § 20 Abs. 1, Abs. 2 möglicherweise fließenden Einnahmen. Diesen Umfang spannt das Gesetz sehr weit. § 20 Abs. 3 Satz 1 umfasst alle Vermögensmehrungen in Geld oder Geldwert, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Entgelt für die Kapitalüberlassung(-nutzung) darstellen.² Dies korrespondiert mit der weiten Fassung des Einnahmebegriffs in § 8 Abs. 1.
- E 5a**
Rückvergütungen
- Ungeachtet der begrifflichen Weite der Generalklausel in § 20 Abs. 3 Satz 1 wurde Abs. 3 durch das JStG 2024³ um Satz 2 ergänzt. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass bes. Entgelte oder Vorteile nach § 20 Abs. 3 Satz 1 auch vorliegen, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Abs. 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden. Dieser Regelung liegt die hergebrachte Auffassung der FinVerw. zugrunde, dass es sich um einen (teilweisen) Rückfluss früherer Aufwendungen handelt, wenn etwa Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitutionen ihren Kunden Bestandsprovisionen ganz oder teilweise erstatten oder Fondsmanager Verwaltungsgebühren an den Anleger (zurück)erstatten. Aus Sicht der FinVerw. handelt es sich bei solchen Rückvergütungen um Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3.⁴ Mit Urt. v. 24.10.2023 hatte der BFH⁵ jedoch für das bis 31.12.2017 geltende Investmentsteuergesetz (InvStG 2004)⁶ entschieden, dass sich die Steuerbarkeit der Erstattung von auf der Fondsebene erhobenen Verwaltungsgebühren durch den Investmentmanager an den Inhaber eines Investmentanteils **nicht** auf § 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 stützen lasse. Diese Regelungen würden durch die spezielleren und abschließenden Vorschriften zur Steuerbarkeit laufender Fondserträge in § 2 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 InvStG 2004 verdrängt. Das Gericht hat offengelassen, ob dieses Auslegungsergebnis auch für die Rechtslage des ab dem 1.1.2018 anwend-
- 1 BFH v. 21.12.1972 – I R 70/70, BStBl II 1972, 449 = BFHE 108, 175; BFH v. 12.12.1969 – VI R 301/67, BStBl II 1970, 212 = BFHE 97, 546; BFH v. 11.2.1981 – I R 98/76, BStBl II 1981, 465 = BFHE 133, 35; BFH v. 23.10.1985 – I R 248/81, BStBl II 1986, 178 = BFHE 145, 175.
- 2 BFH v. 12.12.1969 – VI R 301/67, BStBl II 1970, 212 = BFHE 97, 546; BFH v. 25.6.1974 – VIII R 109/69, BStBl II 1974, 735 = BFHE 113, 207; BFH v. 11.2.1981 – I R 98/76, BStBl II 1981, 465 = BFHE 133, 35; BFH v. 13.10.1987 – VIII R 156/84, BStBl II 1988, 252 = BFHE 151, 512; BFH v. 2.3.1993 – VIII R 13/91, BStBl II 1993, 602 = BFHE 171, 48.
- 3 JStG 2024 v. 5.12.2024, BGBl I 2024 Nr. 387.
- 4 BMF v. 19.5.2022, BStBl I 2022, 742, Rn. 84.
- 5 BFH v. 24.10.2023 – VIII R 8/20, BFHE 282, 428 = BFH/NV 2024, 312.
- 6 G. v. 15.12.2003, BGBl I 2003, 2627 (BGBl I 2003, 2676) mit späteren Änderungen.

baren InvStG 2018 gelten kann. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Besteuerungstatbestände für Investorserträge und Spezialinvestmenterträge seit 2018 unmittelbar und explizit in § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 3a geregelt hat. Damit spricht schon der Wortlaut des § 20 Abs. 3 Satz 1 für eine Erfassung von Entgelten und Vorteilen im Zusammenhang mit Investorserträgen und Spezialinvestmenterträgen. Auch der Sinn und Zweck des § 20 Abs. 3 Satz 1, d.h. die Verhinderung von Besteuerungslücken durch eine generalklauselartige Aussage über den Umfang der aus den Kapitalanlageformen des § 20 Abs. 1, Abs. 2 möglicherweise fließenden Einnahmen, spricht für eine Anwendbarkeit auf Investorserträge und Spezialinvestmenterträge.¹ Auf Anregung des Bundesrats² wurde gleichwohl Abs. 3 Satz 2 als **klarstellende Konkretisierung** beigelegt.

Wie der BFH in seinem Urt. v. 4.7.1984³ ausgeführt hat, muss der Begriff der bes. Entgelte und Vorteile i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 1 mit Hilfe der allgemeinen Einnahmedefinition des § 8 Abs. 1 bestimmt werden. Gem. § 8 Abs. 1 ist eine Einnahme jeder Zufluss von Gütern in Geld oder Geldeswert i.R. bestimmter Einkunftsarten.

E 6
*Kongruenz des
§ 20 Abs. 3 mit
§ 8 Abs. 1*

Die wortgleiche Vorgängervorschrift des § 20 Abs. 3 Satz 1 wurde üblicherweise dahin interpretiert, dass sie der Klarstellung des Umfangs der von § 20 Abs. 1, Abs. 2 erfassten Einkünfte diene.⁴ § 20 Abs. 3 Satz 2 dient ohnehin lediglich der klarstellenden Konkretisierung von § 20 Abs. 3 Satz 1.⁵ Gleichwohl kommt § 20 Abs. 3 Satz 1 **nicht ausschließlich ein deklaratorischer Charakter** zu. Eine rein rechtsbestätigende Natur hat § 20 Abs. 3 Satz 1 zweifellos dort, wo die denkbaren Erträge aus Kapitalvermögen bereits in den Tatbeständen des § 20 Abs. 1, Abs. 2 umfassend umschrieben sind. Dann erweist sich die Vorschrift des § 20 Abs. 3 Satz 1 – zumal wegen der ergänzend einschlägigen und mit § 20 Abs. 3 Satz 1 dem Sinngehalt nach inhaltsgleichen Regelung des § 8 Abs. 1 – im Grunde als überflüssig. Anders liegt es freilich dort, wo die von § 20 Abs. 1, Abs. 2 beschriebenen Einnahmen nur einen – wenn auch typischen – Ausschnitt der denkbaren Nutzungsentgelte umfassen. Dann kommt § 20 Abs. 3 Satz 1 **konstitutive Bedeutung** zu.

E 7
*überwiegend
rechtsbestäti-
gende Natur*

3. Begriffe der besonderen Entgelte und Vorteile

Wie bereits dargelegt (Rn. E 5 f.), ist der Begriff der „besonderen Entgelte oder Vorteile“ i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 1 weit zu interpretieren. Er entspricht der Einnahmedefinition des § 8 Abs. 1 und erfasst alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Entgelt für die Kapitalüberlassung(-nutzung) darstellen. Nicht darunter fallen Kapitalrückzahlungen (Rn. C/2 28 ff.).

E 8
*Umfang der
Einnahmen
i.S.d. § 20 Abs. 3*

¹ Beschlussempfehlung des FinAussch. v. 16.10.2024, BT-Drucks. 20/13419, 9, 226.

² BR-Drucks. 369/24, Ziff. 10.

³ BFH v. 4.7.1984 – I R 195/81, BStBl II 1984, 842 = BFHE 142, 38.

⁴ BFH v. 13.10.1987 – VIII R 156/84, BStBl II 1988, 252 = BFHE 151, 512.

⁵ Beschlussempfehlung des FinAussch. v. 16.10.2024, BT-Drucks. 20/13419, 9, 226.

- E 9**
Bezeichnung der Einnahmen irrelevant
Die zivilrechtliche Bezeichnung der Gegenleistung für die Kapitalnutzung ist für die steuerliche Erfassung i.R. des § 20 ohne Bedeutung.¹ Ebenso wenig ist von Belang, ob die Entgelte für die Kapitalnutzung in offener oder verdeckter Form gewährt werden.²
- E 10**
Maßgeblichkeit der Bruttoeinnahmen
Der Vorteil oder das bes. Entgelt ist ungeschmälert – als Bruttobetrag (Roheinnahme) – anzusetzen. Der Ansatz der Vermögensmehrung hängt nicht davon ab, ob der zugeflossene Vorteil seinem Wert nach die Betriebsausgaben, Werbungskosten und Rückgewähransprüche übersteigt, die wirtschaftlich durch den Zufluss ausgelöst werden.³
- E 11**
Irrelevanz der Ebene der KapGes
Für die Frage, ob auf der Ebene der Gesellschafter Einkünfte aus Kapitalvermögen in Gestalt der bes. Entgelte oder Vorteile entstehen, kommt es nicht darauf an, ob auf der Ebene der KapGes eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.⁴ Ebenso wenig ist erheblich, ob die Vermögensmehrung des Empfängers in einem Nutzungsvorteil (z.B. in ersparten Zinsen) besteht, der als Wirtschaftsgut nicht einlagefähig ist.⁵
- E 12**
Geld-, Sach- und Dienstleistungen
Die von § 20 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit einem der Einkünfteerzielungstatbestände des § 20 Abs. 1, Abs. 2 erfassten Kapitalerträge können in Geld oder in Sach- oder Dienstleistungen bestehen.⁶ Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind gem. § 8 Abs. 2 mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.⁷

4. Rechtsfolgen der Anwendung

- E 13**
Rechtsfolgen richten sich nach § 20 Abs. 1, Abs. 2
Wie ausgeführt (Rn. E 4), bildet § 20 Abs. 3 keinen selbständigen Steuerstatbestand, sondern lediglich eine Ergänzungsnorm hinsichtlich des Umfangs der innerhalb der Besteuerungstatbestände des § 20 Abs. 1, Abs. 2 zu erfassenden Einnahmen. Die an die Verwirklichung der Einkünfteerzielungstatbestände des § 20 Abs. 1, Abs. 2 geknüpften Rechtsfolgen erstrecken sich deswegen auch auf diejenigen Fälle, in denen die Einnahmen aus Kapitalvermögen bes. Entgelte oder Vorteile i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 1 darstellen oder es sich um Rückvergütungen i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 2 handelt. Bei bes. Entgelten oder Vorteilen i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 1 wie auch bei Rückvergütungen i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 2 ist daher der **Kapitalertragsteuerabzug** ebenso vorzunehmen, wie es bei den unmittelbar den Tatbeständen des § 20 Abs. 1, Abs. 2 zuzurechnenden Einnahmen aus Kapitalvermögen der Fall wäre.

1 So schon RFH v. 14.12.1920 – I D 4/20, RFHE 4, 222; BFH v. 21.12.1972 – I R 70/70, BStBl II 1973, 449 = BFHE 108, 175; BFH v. 4.7.1984 – I R 195/81, BStBl II 1984, 842 = BFHE 142, 38; BFH v. 23.10.1985 – I R 248/81, BStBl 1986, 178 = BFHE 145, 175.

2 BFH v. 13.10.1987 – VIII R 156/84, BStBl II 1988, 252 = BFHE 151, 512; BFH v. 2.3.1993 – VIII R 13/91, BStBl II 1993, 602 = BFHE 171, 48.

3 BFH v. 4.7.1984 – I R 195/81, BStBl II 1984, 842 = BFHE 142, 38; BFH v. 23.10.1985 – I R 248/81, BStBl II 1986, 178 = BFHE 145, 175.

4 BFH v. 27.3.1979 – VIII R 95/76, BStBl 1979, 553 = BFHE 128, 44.

5 BFH v. 23.10.1985 – I R 248/81, BStBl II 1986, 178 = BFHE 145, 175.

6 BFH v. 16.12.1992 – I R 32/92, BStBl II 1993, 399 = BFHE 170, 354.

7 Buge in Herrmann/Heuer/Raupach EStG, § 20 Rn. 551.

II. Auslegungsergebnis

§ 20 Abs. 3 enthält keine eigenständigen Besteuerungstatbestände, sondern ergänzt lediglich § 20 Abs. 1 und Abs. 2. § 20 Abs. 1, Abs. 2 regelt zwar enumerativ, welche Kapitalanlageformen zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen können, enthält aber keine umfassende Definition oder erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Einnahmen. Dieses Defizit des § 20 Abs. 1 behebt § 20 Abs. 3 Satz 1 durch eine generalklauselartige Aussage über den Umfang der aus den Kapitalanlageformen des § 20 Abs. 1, Abs. 2 möglicherweise fließenden Einnahmen. Diesen Umfang spannt das Gesetz sehr weit. § 20 Abs. 3 Satz 1 umfasst alle Vermögensmehrungen in Geld oder Geldwert, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Entgelt für die Kapitalüberlassung(-nutzung) darstellen. Erfasst ist auch der (teilweise) Rückfluss früherer Aufwendungen, wenn etwa Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitutionen ihren Kunden Bestandsprovisionen ganz oder teilweise erstatten oder Fondsmanager Verwaltungsgebühren an den Anleger (zurück-)erstatten; dies wird von § 20 Abs. 3 Satz 2 klargestellt. Diese tatbestandliche Weite korrespondiert mit der weiten Fassung des Einnahmebegriffs in § 8 Abs. 1. § 20 Abs. 3 Satz 1 kommt gleichwohl **nicht ausschließlich ein deklaratorischer Charakter** zu. Umfassen die von § 20 Abs. 1, Abs. 2 beschriebenen Einnahmen nur einen – wenn auch typischen – Ausschnitt der denkbaren Nutzungsentgelte, erlangt § 20 Abs. 3 Satz 1 **konstitutive Bedeutung**.

E 14